

## **Stadtentwicklungsausschuss Frau Ostermann**

### **Parkplatz Schneidemühler Straße Ecke Stieghorster Straße**

Wir bitten, dem Stadtentwicklungsausschuss die nachstehende Mitteilung zukommen zu lassen:

Die Bezirksvertretung Stieghorst hat in ihrer Sitzung vom 13.06.2019 beschlossen, dem Stadtentwicklungsausschuss zu empfehlen, den Parkplatz an der Schneidemühler Straße Ecke Stieghorster Straße als „Parken und Reisen“-Parkplatz (P+R) mit einem LKW-Parkverbot auszuweisen.

Die Bezirksvertretung Stieghorst hatte bereits mit Beschluss vom 14.06.2018 die Verwaltung beauftragt, ein Haltverbot für den Lastkraftwagen auf diesem Parkplatz anzuordnen. Die Anordnung entsprechender Verkehrszeichen wurde jedoch von der Straßenverkehrsbehörde aufgrund der fehlenden verkehrlichen Notwendigkeit abgelehnt.

Laut Straßenverkehrsordnung sind P+R-Parkplätzen nicht auf bestimmte Fahrzeugtypen beschränkt.

Ob es sich nun um einen Parkplatz oder einen als P+R beschilderten Parkplatz handelt, spielt daher für das Abstellen von Lastkraftwagen keine Rolle. Ein LKW-Haltverbot müsste grundsätzlich durch zusätzliche Beschilderung geregelt werden. Die Entscheidung über das Ausweisen eines P+R-Parkplatzes sowie über ein Haltverbot für Lastkraftwagen sind also getrennt voneinander zu betrachten.

#### **Zum P+R-Parkplatz**

Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über die Einrichtung eines P+R-Parkplatzes, da es sich um eine bezirksübergreifende Thematik handelt.

Der Parkplatz Schneidemühler Straße Ecke Stieghorster Straße ist aktuell nicht gewidmet, sodass es sich straßenrechtlich um eine Privatfläche der Stadt handelt. Laut Bebauungsplan III/4/29.00 ist diese Fläche als Grundstück für den Gemeinbedarf (Kirche bzw. Stadtbücherei) festgesetzt.

Für die Genehmigung eines P+R-Parkplatzes bedarf es nach Auskunft des Bauamtes einer Änderung des Bebauungsplans unter Verzicht der Stadt auf die Gemeinbedarfsfläche. Der einfachere Weg über eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans scheidet aus, da hier Grundzüge der Planung berührt werden. Eine straßenrechtliche Widmung ggf. als Parkplatz wäre dann nach einer eventuellen Bebauungsplan-Änderung in einem weiteren Schritt zu prüfen.

Die Ausweisung des Parkplatzes im Stieghorster Zentrum zum Parkplatz mit dem Verkehrszeichen „Parken und Reisen“ wird von der Straßenverkehrsbehörde jedoch nicht befürwortet.

Das Verkehrszeichen 316 ist ein reines Richtzeichen im Sinne des § 42 Abs. 1 StVO, welches kein Ge- oder Verbot enthält. Zweck der P+R-Beschilderung ist es, Autofahrerinnen und Autofahrer auf die Nähe zum öffentlichen Nahverkehr aufmerksam zu machen. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen P+R-Parkplätzen und anderen öffentlichen

Parkplätzen ist die räumliche Nähe zu einer Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs. Der Parkplatz liegt gut 100m von der Endhaltestelle der Linie 2 und erfüllt somit grundsätzlich das Kriterium für einen P+R-Parkplatz.

Tatsächlich ist der Parkplatz jedoch auch ohne die entsprechende P+R-Beschilderung zumindest bei Pendlern bekannt und wird bereits als Parkmöglichkeit wahrgenommen. Die Änderung des Bebauungsplans und der Verzicht der Stadt auf die Gemeinbedarfsfläche wären aus Sicht der Verwaltung ein verhältnismäßig hoher Aufwand, um ein zusätzliches Richtzeichen ohne Ge- oder Verbotscharakter aufzustellen.

### **Zum Haltverbot für Lastkraftwagen**

Für verkehrsrechtliche Anordnungen zur Gefahrenabwehr ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Die Entscheidung, auf dem Parkplatz im Zentrum Stieghorst kein Haltverbot für Lastkraftwagen anzuordnen, wird weiterhin aufrechterhalten. Auch eine Ausweisung als P+R-Parkplatz würde zu keiner anderen Entscheidung führen. Im Wesentlichen waren folgende Gründe ausschlaggebend für die negative Entscheidung über das durch die Bezirksvertretung Stieghorst angeregte LKW-Haltverbot:

Verkehrszeichen dürfen gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist.

In der polizeilichen Unfallstatistik gab es hier keine Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Lastkraftwagen. Die Bodenfläche des Parkplatzes ist aus straßenbautechnischer Sicht ebenfalls zum Befahren und Parken durch Lastkraftwagen geeignet. Es liegt somit keine Gefahrenlage vor.

Auf dem Parkplatz im Stieghorster Zentrum findet außerdem freitags nachmittags der Wochenmarkt statt. Für die Händler ist es zwingend erforderlich, Ihre Lastkraftwagen auf dem Parkplatz abzustellen, um die Stände und Waren auszuladen. Nach Mitteilung des zuständigen Marktmeisters dürfen die Händler Ihre Fahrzeuge dank des ausreichenden Platzes auch während des Marktbetriebs jeweils hinter den Ständen parken. Alternative Parkmöglichkeiten für die Marktfahrzeuge bestehen in unmittelbarer Nähe nicht.

Es besteht allgemein ein erheblicher Parkdruck für Lastkraftwagen in Stieghorst. In den nahegelegenen Gewerbegebieten, beispielsweise in der Elpke, sind zahlreiche Speditionen ansässig und der öffentliche Parkraum oder firmeneigene Parkmöglichkeiten sind stark begrenzt. Wenn noch weitere Parkflächen entfallen, besteht die Gefahr, dass die Lastkraftwagen in die angrenzenden Wohngebiete ausweichen. Mangels zulässiger Alternativen und der einzuhaltenden Ruhepausen ist damit zu rechnen, dass dort auch in den unzulässigen Zeiten, also nachts sowie an Sonn- und Feiertagen, geparkt wird.

Der Parkplatz an der Schneidemühler Straße Ecke Stieghorster Straße liegt hingegen in einer Gemischten Baufläche, sodass das Parken von Lastkraftwagen dort jederzeit zulässig ist. Der Platz wird auch nicht übermäßig beansprucht, da meist nur 1 oder 2 LKW an den Wochenenden dort stehen. Dass die Lastkraftwagen auf dem vorhandenen Parkplatz halten und nicht in die Wohngebiete ausweichen müssen, ist insgesamt positiv zu bewerten, da dies eine deutlich geringere Belastung für die Allgemeinheit bedeutet.

I.A.



Wrede